

# Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.



Frau  
Dr. Birgit Reinemund  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
und an die Mitglieder des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Kastanienallee 18  
14052 Berlin  
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

17.09.2012  
H.D./Nö

**Stellungnahme  
zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) vom 19.06.2012  
BT-Drs. 17/10000 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates –  
BR-Drs. 302/12**

**E-Mail**        [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wird danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 26.09.2012, an der wir teilnehmen werden. In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Ausführungen, die sich auf die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Arbeitnehmer- und Rentnerhaushalte sowie auf die Lohnsteuerhilfevereine beschränken.

Darüber hinaus regen wir die Aufnahme weiterer Vorschriften in das Jahressteuergesetz 2013 an. Zwingend erscheint uns in diesem Zusammenhang die **redaktionelle Anpassung des § 4 Nr. 11 StBerG** an das Steuervereinfachungsgesetz 2011. Formell fehlt den Lohnsteuerhilfevereinen seit 1.1.2012 die Befugnis, bei den mit den Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben tätig zu werden, wobei der Steuertatbestand des § 9c EStG [alt] mit dem des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG [neu] dem Grunde nach übereinstimmt und sich deshalb auch am Willen des Gesetzgebers nichts geändert haben dürfte. Außerdem fordern wir die **Beratungsbefugnis für Arbeitnehmer bzw. Unterhaltsempfänger, die Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs** erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER  
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer



Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e. V.

**Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013  
(JStG 2013) – BT-Drs. 17/10000 sowie zum Beschluss des  
Bundesrats (BR-Drs. 302/12)**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss  
des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 26. September 2012**

**Artikel 2: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

**1 § 3 Nr. 5 EStG  
(Nr. 3 des Regierungsentwurfs – Nr. 3 der Stellungnahme des Bundesrates)**

Sämtliche Geld- und Sachleistungen im Rahmen des gesetzlichen Grundwehr- und Zivildienstes waren bis zu deren Aussetzung ab dem 1.7.2011 steuerfrei. Nach dem Referententwurf sollte die Vergütung insgesamt steuerpflichtig gestellt werden.

Die Regelung des Regierungsentwurfs, die Steuerfreiheit zu begrenzen und sie bei den freiwillig Wehrdienst Leistenden grundsätzlich lediglich für den Wehrsold, der regelmäßig zwischen 280 und 350 Euro liegt, sowie die Kleidung und die truppenärztliche Versorgung

(inkl. Dienstgeld der Reservisten und Auslandsverwendungszuschlag) und bei den Bufdis lediglich in Höhe des Taschengeldes von maximal 336 Euro zu gewähren, überzeugt in Bezug auf Steuergerechtigkeit und Gleichheit der Besteuerung, auch wenn die Tatsache, dass künftig alle weiteren Bezüge und Sachleistungen, wie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, steuerpflichtig werden sollen und dem monatlichen Lohnsteuerabzug unterliegen, zwangsläufig eine differenzierte Regelung darstellt.

Die Bufdis arbeiten häufig mit Personen zusammen, die in einem regulären Arbeitsverhältnis stehen, deren Gehälter nicht sehr hoch sind und die ihre Einnahmen bzw. Einkünfte komplett zu versteuern haben. Mit Blick auf diesen Personenkreis erscheint uns die Einführung der Obergrenze bei der Steuerfreiheit des Taschengeldes gerechtfertigt.

Der Vorschlag des Bundesrates, das Taschengeld bei anderen Freiwilligendiensten, wie zum Beispiel dem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, ebenfalls steuerfrei zu stellen, sollte aufgegriffen und eine entsprechende Formulierung, ohne ausschließliche Anknüpfung an den Kindergeldbezug, um ältere Personen nicht zu diskriminieren, gefunden werden.

## **2 § 7h Abs. 2 / § 7i Abs. 2 EStG (Nr. 9 der Stellungnahme des Bundesrates)**

Der Vorschlag des Bundesrates findet unsere Unterstützung, weil es Klarheit und Rechtssicherheit für alle Betroffenen schafft, wenn die Vorlage der Bescheinigung zur zwingenden materiell-rechtlichen Abzugsvoraussetzung wird. Es ist für die Praxis kaum nachzuvollziehen, wegen möglicher zeitlicher Verzögerungen bei der Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen durch andere Behörden, in eine steuerfremde Sachverhaltsbeurteilung einzusteigen, um im Wege der Schätzung vorläufige Veranlagungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Berücksichtigung entsprechender Aufwendungen auch im Lohnsteuerermäßigungsverfahren nicht im Wege der Schätzung berücksichtigt werden dürfen.

## **3 § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG (Nr. 10 der Stellungnahme des Bundesrates)**

Wir halten die redaktionelle Anpassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG für erforderlich, da es seit Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 keine entsprechende gesetzliche Norm „Abzug wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten“ mehr gibt.

Wir nehmen diesen Änderungsvorschlag des Bundesrates darüber hinaus zum Anlass, auch an dieser Stelle auf die notwendige Anpassung des § 4 Nr. 11 StBerG hinzuweisen. In dieser Norm wird auch bis jetzt auf die aufgehobene Norm des § 9c EStG verwiesen. Dies bedarf einer redaktionellen Korrektur.

**4 § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e EStG [Neu]  
(Nr. 11 des Regierungsentwurfs)**

Nach der Aussetzung des gesetzlichen Grundwehr- und Zivildienstes wurde mit dem Beitragsrichtlinie-Umsetzungsgesetz in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d) EStG ein Kindergeldanspruch für Bufdis eingeführt. Für ein Kind, das den Bundesfreiwilligendienst absolviert, besteht danach während der gesamten Dienstzeit ein durchgehender Kindergeldanspruch. Leistet das Kind dagegen einen freiwilligen Wehrdienst, ist das Kindergeld bislang ausgeschlossen. Der vorliegende Referentenentwurf ermöglicht nunmehr auch für freiwilligen Wehrdienst leistende Kinder einen Kindergeldanspruch, wenn auch nur für die Dauer der Probezeit, also sechs Monate lang (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe e) EStG).

Die Ungleichbehandlung des freiwilligen Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes wird mit der vorgeschlagenen Gesetzesfassung insbesondere unter Einbeziehung der Neufassung des § 3 Nr. 5 EStG weitestgehend beseitigt, auch wenn der Anspruchszeitraum für das Kindergeld beim freiwilligen Wehrdienst (6 Monate) kürzer ist als beim Bundesfreiwilligendienst (in der Regel 12 Monate). Wir betrachten diese Neuregelung auch in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Vorschrift des § 3 Nr. 5 EStG und halten sie für sinnvoll und geboten.

**5 § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG [Neu]  
(Nr. 19 der Stellungnahme des Bundesrates)**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Normierung der Richtlinie R 33a. 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 EStR stellt nach unserer Auffassung eine sinnvolle und notwendige Klarstellung dar, die der Steuergerechtigkeit und auch der Steuervereinfachung dient.

In der neueren Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 30.6.2010 – VI R 35/09) wird insbesondere das eigengenutzte Wohneigentum als schädliches Vermögen der unterstützten Person betrachtet.

Laut einer Verfügung der OFD Münster vom 20.04.2011 (Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 10/2011) soll die für den Steuerpflichtigen vorteilhafte Verwaltungsauffassung der o.a. Richtlinie nach Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Vorgriff auf eine geplante gesetzliche Klarstellung – zunächst entgegen der BFH-Rechtsprechung – weiter angewandt werden.

Somit bestehen zwischen Finanzverwaltung und höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung gegensätzliche Rechtsauffassungen. In Unterhaltsfällen, in denen während des Veranlagungs- bzw. Einspruchsverfahrens auf Ebene der Finanzämter die Verschonungsregelung angewandt wird, aber andere Aspekte des Abzugs der Unterhaltsleistungen strittig sind, kann der Steuerpflichtige erhebliche Nachteile dadurch erleiden, dass er von seinem Recht Gebrauch macht und den finanzgerichtlichen Weg beschreitet. So kann eine Klage gegen die Ablehnung des Abzugs von Unterhaltsleistungen beim Finanzgericht auf Grund der o.g. BFH-Rechtsprechung ins Leere laufen, da die Finanzgerichte nicht an die Verschonungsregelung als Verwaltungsanweisung der Finanzverwaltung gebunden sind sondern sich der Rechtsprechung des BFH zu unterwerfen haben.

Aus Gründen der Sicherung der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen und eines einheitlichen Rechtsschutzes sollte eine gesetzliche Normierung der Verschonungsregelung erfolgen. Dies würde Klarheit bringen, eine einheitliche Rechtsausübung gewährleisten und zudem sowohl bei der Finanzverwaltung als auch bei den Steuerpflichtigen langfristig zu Vereinfachungseffekten führen, denn aufwändige Sachverhalts- und Wertermittlungen von Vermögensgegenständen, die der Verschonungsregelung unterliegen wären künftig entbehrlich.

Der BDL unterstützt daher den Vorschlag des Bundesrates, die Verschonungsregelung in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen.

**6 § 39a Abs. 1 Sätze 2 - 4 EStG [Neu]  
(Nr. 15 des Regierungsentwurfs)**

Wir bezweifeln, dass die Einführung dieser Neuregelung, die in der Begründung als Folge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) dargestellt wird, insgesamt zu einer deutlichen Verfahrensvereinfachung führt.

Auf die Einführung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht für den Fall, dass sich die Verhältnisse des Arbeitnehmers zu seinen Ungunsten ändern, sollte verzichtet werden. Die Gefahr von Steuerausfällen besteht schon aufgrund der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht. Die jährliche Beantragung eines Freibetrages – wie bisher mit einem vereinfachten Antrag auf Lohnsteuerermäßigung – bedeutet weder für den Steuerpflichtigen noch für die Finanzverwaltung einen wesentlichen Aufwand. Dem Aufwand eines vereinfachten Antrags steht der Vorteil der dadurch jährlich zwangsläufig erforderlichen Prüfung der Verhältnisse bzw. Voraussetzungen eines Freibetrages durch den Steuerpflichtigen gegenüber.

Aus der Praxis sei der Hinweis erlaubt, dass eine gesetzliche Verpflichtung, bei Änderungen der Verhältnisse zu Ungunsten des Arbeitnehmers diese auch zu melden, nicht zu einer höheren Meldezahl führen wird. Diejenigen Personen, die ihre steuerlichen Pflichten ernst nehmen, um sich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung keinen hohen Nachzahlungen ausgesetzt zu sehen, werden diese wie bisher unmittelbar nach Eintritt der Änderung dem Finanzamt mitteilen.

Der weitaus größere Teil der Steuerpflichtigen wird sich an diese Verpflichtung nicht erinnern und infolgedessen (weder mit noch ohne Mitteilungspflicht) nicht vor Ablauf von zwei Jahren eine Mitteilung machen. Eine Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung wird es nicht geben, die Belegung mit Sanktionen wäre zum einen unverhältnismäßig und würde zum anderen einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Regelung wird daher in der Praxis kaum zu zeitnahen Korrekturen führen. Vielmehr werden die Veränderungen bei den meisten Steuerpflichtigen, wie bisher, erst mit Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 01 erfolgen. Diese dürfte aber regelmäßig, da mit Nachzahlungen zu rechnen ist, erst zu einem sehr späten Zeitpunkt (unter Umständen nach Ablauf des Jahres 02) abgegeben werden mit der Folge, dass beim Finanzamt höhere Steuerrückstände auflaufen werden.

**7 § 52 Abs. 40 Satz 6a EStG [Neu]  
(Nr. 26 des Regierungsentwurfs)**

§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. e) EStG-E sollte rückwirkend zum 1.7.2011 in Kraft treten. Nach Artikel 30 des Gesetzentwurfs soll die Änderung zu Artikel 2 Nr. 11 ab dem 1.1.2012 anzuwenden sein.

Dies betrachten wir mit Blick auf die Regelung des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hinsichtlich des Kindergeldanspruchs bei Bundesfreiwilligendienst leistenden Kindern als ungerecht. Für Bufdis besteht bereits ab dem 1.7.2011 Anspruch auf Kindergeld. Dies sollte rückwirkend auch für freiwilligen Wehrdienst leistende Kinder sichergestellt werden. Wir schlagen daher eine entsprechende Anwendungsregelung in § 52 Abs. 40 Satz 6a EStG vor.

## **8 Artikel 17 – Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

### **§§ 3, 4 VermBG**

#### **(Nr. 1, 2 des Regierungsentwurfs)**

Der BDL begrüßt, dass vermögenswirksame Leistungen künftig auch zugunsten des Lebenspartners angelegt werden können und insoweit eine Gleichstellung gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erfolgt.

### **§ 14 Abs. 5 und 6 VermBG**

#### **(Nr. 5 Buchst. b des Regierungsentwurfs)**

Die vorgesehenen Änderungen in § 14 Abs. 5 und 6 VermBG stellen eine deutliche Vereinfachung für Arbeitnehmer, steuerliche Berater und Finanzverwaltung dar und werden uneingeschränkt begrüßt.

Wurde bisher ein Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage wegen Überschreiten der Einkommensgrenze abgelehnt und erging zu einem späteren Zeitpunkt ein Änderungsbescheid, durch den die Einkommensgrenze unterschritten wurde, musste erneut ein Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage gestellt werden, während nunmehr eine Änderung von Amts wegen erfolgt, weil der geänderte Einkommensteuerbescheid wie ein Grundlagenbescheid wirkt, auch wenn es sich im streng verfahrensrechtlichen Sinn nicht um einen solchen handelt.

## **Weitergehende Regelungen**

### **9 Artikel 2**

#### **§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. [Wiedereinführung]**

#### **Steuerberatungskosten: Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für privat veranlasste Steuerberatungskosten**

Die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, den steuerlichen Abzug der privaten Steuerberatungskosten wieder einzuführen, wurde bislang nicht umgesetzt. Der Bundesrat hat seinerzeit in seiner Stellungnahme zum Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – BR-DS 168/09) am 3. April 2009 die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten gefordert. Das Ziel der Regelung, durch das Abzugsverbot der privaten Steuerberatungskosten eine Steuervereinfachung zu erreichen, wurde verfehlt und die Akzeptanz dieser Regelung bei den Mitgliedern unserer Mitgliedsvereine und in der betroffenen Bevölkerung ist angesichts eines komplizierten Steuerrechts nicht vorhanden. Die Steuerbürger können diese Maßnahme nicht nachvollziehen. Wir halten es deshalb für geboten und wiederholen daher unsere Forderung, diesen Punkt in das Jahressteuergesetz 2013 aufzunehmen. Dies ist einfach zu bewerkstelligen und stellt in Verbindung mit dem Wiederaufleben der entsprechenden Regelung in den Einkommensteuerrichtlinien (R 10.8 EStR 2005) durch den Wegfall der Abgrenzungsprobleme eine Steuervereinfachung dar.

### **10 Artikel 2**

#### **§ 32b Abs. 3 EStG**

#### **Datenübermittlung von Lohnersatzleistungen**

Nach derzeitiger Gesetzeslage besteht seitens der Sozialleistungsträger keine Verpflichtung, den Steuerpflichtigen über den Inhalt der Datenübermittlung an das Finanzamt zu informieren. So verweigerte der kommunale Sozialverband Sachsen beispielsweise dem Mitglied eines Lohnsteuerhilfevereins eine entsprechende Auskunft bezüglich des Elterngeldes. Die Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 16/6290) offenbaren, dass diese Ablehnung rechtens war.

Der BDL fordert, in § 32b Abs. 3 EStG eine Ergänzung vorzunehmen, mit der den Sozialleistungsträgern verpflichtend vorgeschrieben wird, den Steuerpflichtigen auch über den konkreten Inhalt der Datenübermittlung zu unterrichten. Alternativ könnte eine Regelung eingeführt

werden, nach der dem Steuerpflichtigen ein ermessensunabhängiges Auskunftsrecht gegenüber der Finanzverwaltung eingeräumt wird.

Keinesfalls ist länger hinnehmbar, dass dem Steuerpflichtigen die Kenntnis der von den Sozialleistungsträgern an das Finanzamt übermittelten Daten verwehrt wird. Dies führt in der Praxis zum einem oft zu erheblichem Mehraufwand. Zum anderen kann darin ein Verstoß gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gesehen werden. Wir sehen an dieser Stelle akuten Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

**11 Artikel 2**  
**§ 89 Abs. 1 Nr. 1 EStG**  
**Verlängerte Antragsfrist für Altersvorsorgezulage**

Bei der Antragsveranlagung zur Einkommensteuer ist die Zweijahresfrist entfallen. Durch das „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ vom 10. Juli 2009 ist auch für alle nach 2006 angelegten vermögenswirksamen Leistungen die zweijährige Antragsfrist für die Arbeitnehmersparzulage weggefallen. Maßgebend ist nunmehr jeweils die Festsetzungsfrist von vier Jahren.

Lediglich bei den Anträgen auf Altersvorsorgezulage (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und der Wohnungsbauprämie (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Wohnungsbauprämienengesetz) gilt noch die Ausschlussfrist zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitrags- bzw. Sparjahr folgt. Dies erscheint uns nicht zeitgemäß und sollte im Rahmen einer Vereinheitlichung und Vereinfachung für den Steuerbürger durch entsprechende Anpassungen nach dem Vorbild des § 14 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes für die Arbeitnehmersparzulage durch Wegfall der zweijährigen Antragsfrist angeglichen werden. Danach würde auch bei der Wohnungsbauprämie die Festsetzungsfrist von vier Jahren gelten.

**12 Artikel 12**  
**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Der BDL fordert die Anpassung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine als Folge einer Änderung des Einkommensteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 2008 (§ 22 Nr. 1c EStG) sowie einer Änderung durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz des Jahres 2011 (Wegfall § 9c EStG).

#### **§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe a) StBerG:**

Bei Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach BGB bzw. dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, bei denen die zum Ausgleich verpflichtete Person (meist der Ehemann) die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nummer 1b EStG erfüllt, sind diese Zahlungen von der ausgleichsberechtigten Person (meist der Ehefrau) seit dem VZ 2008 als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1c EStG zu versteuern.

Für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bedeutet dies nach derzeitiger Rechtslage, dass der regelmäßig wirtschaftlich stärkere Ausgleichspflichtige unabhängig von der Höhe der Summe, die er als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nummer 1b EStG geltend macht, weiterhin vom Lohnsteuerhilfverein beraten werden darf, während dem regelmäßig wirtschaftlich schwächeren Ausgleichsberechtigten seitens seines Lohnsteuerhilfvereins die Beratung verwehrt werden muss, sobald die Ausgleichszahlung, ggf. zusammen mit weiteren Einnahmen, die Grenze von 13.000 Euro des § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe c) StBerG überschreitet.

Wir halten es für ein Gebot der Sozialverträglichkeit, dass die betroffenen Personen, die möglicherweise seit Jahren gemeinsam mit ihrem Ehepartner Mitglied eines Lohnsteuerhilfvereins waren und auf dessen Beratung in ihrer schwierigen Lebensphase vertrauen, unabhängig von der Höhe der einmaligen Ausgleichszahlung weiterhin auch in dem Jahr, in dem der Zufluss der Zahlung erfolgt, von ihrem Lohnsteuerhilfverein beraten werden dürfen.

Die Beratung zu diesem Sachverhalt ist steuerrechtlich einfach. Der per Gerichtsurteil festgestellte Ausgleichsbetrag, der beim Ausgleichsverpflichteten als Sonderausgabe geltend gemacht wird, wird beim Ausgleichsberechtigten unter den Sonstigen Einkünften (Anlage SO) erklärt. Ob der Betrag größer oder kleiner als 13.000 Euro ist, hat keinen Einfluss auf den Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Steuererklärung, da die Ausgleichszahlung quasi nachrichtlich übernommen werden kann (ergänzend sind lediglich eventuelle Werbungskosten zu erklären). Deshalb sollte die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine an dieser Stelle betragsunabhängig gestaltet werden. Wir schlagen eine Änderung des § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe a) StBerG wie folgt vor:

Nach „Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes)“ sollte folgende Ergänzung in den § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe a) StBerG eingefügt werden:

***„...Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§ 22 Nr. 1c des Einkommensteuergesetzes)...“***

#### **§ 4 Nr. 11 Satz 3 StBerG**

Zur Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bei den Arbeitgeberaufgaben im Zusammenhang mit Kinderbetreuungskosten halten wir eine redaktionelle Änderung für zwingend erforderlich. § 4 Nr. 11 StBerG nimmt nach wie vor auf die mit Kinderbetreuungskosten i. S. d. §§ 9 Abs. 5, 9c Abs. 2 und 3 EStG zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben Bezug, obwohl § 9c EStG durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aufgehoben wurde. Die entsprechenden Neuregelungen wurden in § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG vorgenommen. Formell fehlt den Lohnsteuerhilfvereinen seither wieder in diesen Fällen die ihnen ja erst mit dem 8. StBerÄndG eingeräumte Beratungsbefugnis.

Wir betrachten diese Angelegenheit auch deshalb als lediglich redaktionelle Frage, weil der Steuertatbestand des § 9c EStG [alt] mit dem des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG [neu] übereinstimmt.

Wir schlagen im Ergebnis vor, den § 4 Nr. 11 Satz 3, Halbsatz 2 StBerG im Bereich der Arbeitgeberaufgaben wie folgt zu fassen:

***„...bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sowie bei mit ...zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben...“***

### **13 Weiterer Artikel Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

#### **§ 4 Abs. 2 Satz 1 WoPG**

#### **Verlängerte Antragsfrist für Wohnungsbauprämie**

Der BDL schlägt eine Vereinheitlichung und damit auch eine Vereinfachung für sämtliche Prämienanträge vor. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur verlängerten Antragsfrist für die Altersvorsorgeprämie verwiesen.

Berlin, 17.09.2012